

53. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Schauspiel

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

¹Der Zugang zum Masterstudiengang Schauspiel setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Schauspiel,
2. das Bestehen des nachfolgend geregelten Eignungsverfahrens an der Bayerischen Theaterakademie August Everding (im Folgenden: Theaterakademie);

²Das Studium kann bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn diese Zugangsvoraussetzung spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird.

§ 2

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Schauspiel vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, schauspielerisch mit einer komplexeren Ausdrucksfähigkeit agieren zu können, die ganzheitlich sowohl die körperliche Ausdrucksfähigkeit als auch die stimmlich-sprachliche Ausdrucksfähigkeit umfasst. ³Die Bewerber sollen eine spielerische Wandlungsfähigkeit und eine große Variabilität in den Ausdrucksmitteln nachweisen. ⁴Die Bewerber müssen zudem in der Lage sein, theatrale Ideen eigenständig sowie konzeptionell zu entwickeln, ästhetisch zu reflektieren und in theatralen Prozessen zu kommunizieren. ⁵Im Masterstudiengang Schauspiel sind Qualifizierungen im Bereich Medien vorgesehen. ⁶Voraussetzung hierfür ist die sprechsprachliche Umsetzung mediengerechter Textvorlagen.

§ 3

Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. Ärztliches Attest, das einen unbedenklichen Gesundheitszustand und die gesundheitliche Eignung und körperliche Leistungsfähigkeit für die Anforderungen der Ausbildung zum Schauspieler bestätigt (nicht älter als 6 Monate),
2. Phoniatisches Gutachten oder ausführliches Attest eines Hals-Nasen-Ohren-Arztes (nicht älter als 6 Monate),
3. Eigenes Konzept zur Entwicklung einer theatralen Idee (Projektskizze oder selbst geschriebener Text oder Textcollage etc.; maximal drei DIN A4 Seiten, Schriftgröße

12, Zeilenabstand 1, Schriftart: Times New Roman).

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4 Eignungsverfahren

(1) Das Eignungsverfahren besteht aus einer praktischen Prüfung (Dauer ca. 10 Minuten) sowie einem Kolloquium (Dauer ca. 10 Minuten).

(2) ¹Im Rahmen der praktischen Prüfung ist das eingereichte Konzept (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) von dem Bewerber mit schauspielerischen Mitteln theatral-ästhetisch umzusetzen. ²Der praktische Prüfungsteil kann vorgespielt werden oder (z. B. vor der Kamera) in Teilen vorproduziert sein. ³Von der Prüfungskommission können zusätzlich praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 6 gestellt werden. ³Die Bewerber werden von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- spielerische Wandlungsfähigkeit,
- Vorstellungskraft,
- Gebrauch der deutschen Standardausssprache im Spiel,
- Sprach- und stimmgestischer Ausdruck,
- körpergestischer Ausdruck,
- Fähigkeit, künstlerische Impulse in theatrale Strukturen umsetzen zu können.

(3) ¹Im Rahmen des Kolloquiums ist das eingereichte Konzept sowie dessen theatral-ästhetische Umsetzung im Rahmen der praktischen Prüfung zu verteidigen.

² Das Kolloquium wird von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Kritisch-ästhetische Reflexionsfähigkeit im Zusammenhang mit theatralen Prozessen,
- Verständliche Erläuterung des eingereichten Konzepts.

§ 5 Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn sowohl die praktische Prüfung (§ 4 Abs. 2) als auch das Kolloquium (§ 4 Abs. 3) von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils jeweils mit „bestanden“ bewertet wurde; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.